

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Integration

Änderungsdruck beim Sachleistungsprinzip für Asylbewerber

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erfahrungen im Hinblick auf das Sachleistungsprinzip nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu verzeichnen sind und wo insbesondere aus Sicht der Flüchtlinge Härten liegen (bitte differenziert im Hinblick auf die Situation innerhalb und außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetz);
2. welche durch das Sachleistungsprinzip begründete Komplikationen die Leistungserbringenden vortragen;
3. welche Praxis in Baden-Württemberg bei Abweichungen vom Sachleistungsprinzip nach § 3 Abs. 2 AsylbLG besteht und wie die dabei praktizierten Formen von ihr beurteilt werden;
4. inwiefern ihr bekannt ist, ob in anderen Bundesländern eine weitreichendere Praxis der Abweichung vom Sachleistungsprinzip besteht;
5. welchen Änderungsbedarf sie aus den bisherigen Erfahrungen ableitet;
6. welcher akute Änderungsbedarf sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 in der Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Baden-Württemberg ergibt und welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf auf der Bundes- bzw. Länderebene entstanden ist.

18.07.2012

Wölfle, Bayer, Grünstein, Kleinböck, Wahl SPD

Eingegangen: 18.07.2012 / Ausgegeben: 10.08.2012

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Schon bei der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahr 1993 war das Sachleistungsprinzip umstritten. Die Befürworter wiesen auf Fehlanreize durch Geldleistungen hin, die Gegner führten zum einen die mit dem Sachleistungsprinzip verbundene Entmündigung der Flüchtlinge, zum anderen aber auch Komplikationen in der Leistungserbringung auf. Nicht nur im Hinblick auf die seit 1993 stark gesunkenen Flüchtlingszahlen, sondern auch vor dem Hintergrund der Diskussion über Menschenrechte ist nach fast 20 Jahren ein Umdenken erforderlich.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. August 2012 Nr.2-0141.5/8 nimmt das Ministerium für Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Erfahrungen im Hinblick auf das Sachleistungsprinzip nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu verzeichnen sind und wo insbesondere aus Sicht der Flüchtlinge Härten liegen (bitte differenziert im Hinblick auf die Situation innerhalb und außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetz);*
- 2. welche durch das Sachleistungsprinzip begründete Komplikationen die Leistungserbringenden vortragen;*

Zu 1. und 2.:

In Baden-Württemberg besteht derzeit eine Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Landesaufnahmeeinrichtung – LAsT). Dort ist nach § 3 Abs.1 AsylbLG die Gewährung von Sachleistungen mit Ausnahme eines Geldbetrags zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zwingend vorgeschrieben. Der Geldbetrag beträgt in Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht angeordneten Übergangsregelung (Urteil vom 18. Juli 2012, Az. 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11) monatlich zwischen 134 Euro (Regelbedarfsstufe 1) und 78 Euro (Regelbedarfsstufe 6).

In der Landesaufnahmeeinrichtung halten sich neu ankommende Asylbewerber höchstens drei Monate, in der Regel sogar nur vier bis sechs Wochen auf, bevor sie den Stadt- und Landkreisen zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt werden. Aufgrund der besonderen Situation als Neuankömmlinge und der verhältnismäßig kurzen Verweildauer in der LAsT hat sich die überwiegende Gewährung von Sachleistungen, wie in vergleichbaren Einrichtungen anderer Länder, als praxisgerecht erwiesen. Durch den nach o.g. Urteil zu gewährenden erhöhten Bargeldbetrag wird dem Bedarf im Sinne eines sozio-kulturellen Existenzminimums entsprochen.

Demgegenüber sind die Erfahrungen mit der Gewährung von Sachleistungen in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Stadt- und Landkreise differenziert zu betrachten. Hier halten sich die Leistungsempfänger in der Regel über einen wesentlich längeren Zeitraum auf als in der LAsT. Soweit reine Sachleistungen gewährt werden, schränkt dies eine selbstbestimmte Lebensführung der Leistungsempfänger ein. Teilweise bestehen auch Schwierigkeiten, herkunftsbedingten Gewohnheiten oder Besonderheiten, z. B. bei der Ernährung, durch

reine Sachleistungen hinreichend gerecht zu werden. Die Sachleistungsgewährung kann allerdings dann von Vorteil sein, wenn andernfalls eine zweckfremde Verwendung der (Geld-)Leistung zu Lasten der Bedarfsdeckung, ggf. auch Haushaltsangehöriger, zu befürchten wäre.

Auf Seiten der Leistungserbringer ist bei der Gewährung von Sachleistungen, etwa im Vergleich zu Geldleistungen, der erhöhte logistische Aufwand sowie der erhöhte Verwaltungsaufwand als wiederholt geäußerter Kritikpunkt zu berücksichtigen.

3. welche Praxis in Baden-Württemberg bei Abweichungen vom Sachleistungsprinzip nach § 3 Abs. 2 AsylbLG besteht und wie die dabei praktizierten Formen von ihr beurteilt werden;

Zu 3.:

Abweichend von reinen Sachleistungen werden von den Stadt- und Landkreisen in der Praxis verschiedene Modelle umgesetzt. Neben dem vereinzelt Übergang zu Geldleistungen sind dem Integrationsministerium insbesondere folgende den Sachleistungsbezug modifizierende Leistungsformen bekannt:

Im sogenannten „betreuten Sachleistungsbezug“ können die Leistungsberechtigten zu bestimmten Zeiten in einem vorgegebenen Ladengeschäft bargeldlos an einer reservierten Kasse einkaufen. Während des Einkaufs ist ein Mitarbeiter des Ausgabenträgers im Ladengeschäft.

Eine weitere Form der Leistungserbringung ist die Gewährung von Wertgutscheinen, mit denen in besonderen Ladengeschäften, die zur Annahme und Abrechnung solcher Gutscheine bereit sind, die Leistungsempfänger selbst einkaufen können.

Vereinzelt werden auch Chipkarten ausgegeben, die in bestimmten Ladengeschäften von den Leistungsempfängern als Zahlungsmittel eingesetzt werden können.

Mit diesen modifizierenden Formen der Leistungsgewährung lassen sich die in der Antwort zu Nr. 1 und 2 dargestellten Kritikpunkte und Probleme graduell vermindern. Ihnen ist daher aus der Sicht des Integrationsministeriums der Vorzug vor reinen Sachleistungen zu geben, wobei auch sie insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer selbstbestimmten Lebensführung Defizite aufweisen.

4. inwiefern ihr bekannt ist, ob in anderen Bundesländern eine weitreichendere Praxis der Abweichung vom Sachleistungsprinzip besteht;

Zu 4.:

Nach den aktuellen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts im o. g. Urteil vom 18. Juli 2012 erbringt die Mehrzahl der Länder und Kreise heute im Rahmen des § 3 AsylbLG Geldleistungen. Das gelte flächendeckend in Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, mit nur wenigen Ausnahmen auch in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. In Brandenburg geben danach 12 von 18 Kreisen Geldleistungen, ebenso 9 von 13 Kreisen in Sachsen und 4 von 24 Kreisen in Thüringen. In Niedersachsen werden dem Bundesverfassungsgericht zufolge flächendeckend, in Thüringen überwiegend und in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen teilweise Wertgutscheine für Lebensmittel und Kleidung ausgegeben. Im Saarland sei die Leistungsform regional unterschiedlich. Nur in Bayern würden ganz überwiegend Sachleistungen gewährt.

5. *welchen Änderungsbedarf sie aus den bisherigen Erfahrungen ableitet;*

Zu 5.:

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sehen derzeit den Vorrang von Sachleistungen gegenüber anderen Leistungsformen vor. Das Integrationsministerium strebt auf landesrechtlicher Ebene im Interesse der Leistungsbezieher, aber auch der Behörden eine Flexibilisierung der Leistungsform unter Einbeziehung reiner Geldleistungen an. Bereits die Vorläufigen Anwendungshinweise zum Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 2. August 2012 zielen auf eine flexiblere Handhabung der Leistungsgewährung im Rahmen des bestehenden Sachleistungsvorrangs.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung Bestrebungen, das bundesrechtliche Asylbewerberleistungsgesetz umfassend auf den Prüfstand zu stellen.

6. *welcher akute Änderungsbedarf sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 in der Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Baden-Württemberg ergibt und welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf auf der Bundes- bzw. Länderebene entstanden ist.*

Zu 6.:

Das Integrationsministerium hat am 30. Juli 2012 vorläufige Hinweise zur Umsetzung der Übergangsregelung im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 herausgegeben. Im Mittelpunkt stehen dabei die ab 1. August 2012 auszahlenden erhöhten Geldleistungen zur Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums. In diesem Zusammenhang wird derzeit vom Land und den kommunalen Landesverbänden geprüft, welche Folgerungen sich für die pauschale Kostenerstattung des Landes an die Stadt- und Landkreise ergeben.

Der Bundesgesetzgeber ist ungeachtet der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelung gefordert, eine – so der Wortlaut des Urteils – „den grundgesetzlichen Maßgaben entsprechende eigene Entscheidung zu treffen, wie und in welcher Höhe künftig das Existenzminimum des von den für verfassungswidrig erklärten Vorschriften betroffenen Personenkreis gewährt werden soll.“

In Vertretung

Stehle

Ministerialdirektor